

Naturrecht und Naturgesetz bei Luther und Melanchthon

Seminarleiter: Christoph Strohm

Berichterstatter: Christoph Strohm

Ausgangspunkt des Seminars waren die Ausgestaltungen der Naturrechtslehre in der scholastischen Theologie. *Bernhard Erling* stellte die betreffenden Erörterungen des Thomas von Aquino (1225-1274) in der »Summa theologiae« vor. In den einschlägigen Texten (Summa theologiae II qu. 91. 94) zeigen sich eine Haupt- und eine Nebenlinie der Naturrechtsbegründung. In Aufnahme des augustinischen *lex aeterna*-Begriffs spricht Thomas von der *lex naturalis* als einer »participatio legis aeternae in rationali creatura«. Neben dieser Naturrechtsbegründung »von oben« gibt es bei Thomas auch eine Begründung des Naturrechts »von unten«, wenn er es aus den natürlichen Antrieben und Bedürfnissen wie z. B. der Nahrungsaufnahme herleitet.

Man kann dem Thema »Naturrecht und Naturgesetz bei Luther und Melanchthon« jedoch nicht gerecht werden, wenn man nicht zugleich auch als zweiten Horizont die entsprechenden Überlegungen in der humanistischen Jurisprudenz berücksichtigt. Dem diene das Referat von *Christoph Strohm* über »Aequitas-Lehre und Naturrechtsgedanke in der humanistischen Jurisprudenz«. In der humanistischen Jurisprudenz wurde die *aequitas* zu einem Schlüsselbegriff in den Bemühungen um eine neue Durchdringung der Rechtsquellenlehre und die moralphilosophische Begründung des Rechts. Die Abkehr von der scholastischen, an den mittelalterlichen Glossen orientierten Kommentierung des »Corpus iuris civilis« und das grundsätzliche ethische Interesse des Humanismus ließen die *aequitas*-Lehre und den Naturrechtsgedanken ins Zentrum rücken. Man wollte die recht zufällige Gliederung des »Corpus iuris civilis« und die ausufernde Gesetz-auf-Gesetz-Kom-

mentierung der mittelalterlichen Glossatoren und Kommentatoren durch eine eigene systematische Darstellung der Grundbegriffe und Grundgedanken des römischen Rechts ersetzen. Die Hochschätzung Ciceros (106-43) und der stoischen Philosophie trugen maßgeblich dazu bei, daß dem *aequitas*-Begriff und der Naturrechtslehre eine tragende Funktion beim Bemühen um eine systematische Darstellung des römischen Rechts zukam.

Die beiden folgenden Einheiten des Seminars widmeten sich dem Naturrecht bei Luther. *Antti Raunio* arbeitete die »Elemente der scholastischen Naturrechtslehre in Luthers Verständnis des natürlichen Gesetzes« heraus. Luther lehnt die Rolle der natürlichen Vernunft und der Erkenntnis des natürlichen Gesetzes im Handeln des Menschen keineswegs grundsätzlich ab. Daß die natürliche Vernunft letztlich nur Sündhaftes hervorbringt, bedeutet nicht die Unfähigkeit, dem Nächsten etwas Gutes zu tun. Die Unfähigkeit und Verkehrtheit betrifft primär das Verhältnis des Menschen zu Gott. Bei aller Aufnahme scholastischer Begriffe und Gedanken gelangt Luther zu einem eigenständigen Verständnis der Goldenen Regel als Inbegriff des natürlichen Gesetzes und als Prinzip der praktischen Vernunft. Der Mensch weiß in seinem Herzen, daß er den anderen so behandeln sollte, wie er selbst es von dem anderen erwartet, wenn er in ähnlicher Situation wäre. Es wird also gefordert, sich in die Lage des anderen zu versetzen und zu überlegen, wie man selbst behandelt werden wollte, wenn man jener anderer wäre (vgl. WA I, 502, 16-26; 6, 49, 18 - 50, 3). Der natürliche Mensch ist zu solchen äußerlichen Werken fähig, die der Regel der Liebe entsprechen (vgl. WA DB 7, 34). Zu-

gleich aber verwendet er die Regel in Beziehung zu Gott stets fehlerhaft und hält sich selbst für den Täter des Guten. Dies bedeutet zugleich, daß seine Liebe immer noch verkehrt ist und seine innerlichen Werke bzw. seine Affekte nicht der Forderung des Gesetzes entsprechen. Er liebt nicht Gott über alles und den Nächsten wie sich selbst. Deswegen wird letztendlich die Goldene Regel auch in Beziehung zum Nächsten nicht erfüllt.

Igor Kišš betonte in seinem Referat »Das Neue in Luthers Verständnis der *lex naturalis*« die Möglichkeit, die vielfältigen und widersprüchlich erscheinenden Aussagen Luthers zum Thema zu systematisieren. Der entscheidende Fortschritt Luthers sei gewesen, daß er nicht mehr wie die Tradition zwischen zwei Verständnissen von *lex naturalis* – nämlich einer *lex absoluta* und einer *lex relativa* – hin- und herschwanke, sondern im Blick auf das Leben der Christen in der Welt die *lex naturalis* als *lex naturalis relativa* verstehe. Die Diskussion führte zu keinem Konsens in der Frage, ob man Luthers Gedanken mit Hilfe neu einzuführender (lateinischer!) Begriffe wirklich systematisieren dürfe.

In der folgenden Einheit referierte Ahti Hakamies über »Die problemgeschichtliche Bedingtheit der Lutherdeutung Troeltschs und Holls«. Deren unterschiedliche Interpretationen des Naturrechtsgedankens bei Luther zeichnete Hakamies in den größeren Zusammenhang ihrer Lutherdeutungen ein. Bei Karl Holl (1866-1926) habe insbesondere der Kantianismus zu einer Unterschätzung des Naturrechts beigetragen, wenn er bei Luther die natürlichen Ordnungen nur als Mittel im Dienste eines absoluten Zweckes, des Reiches Gottes, sieht. Bei

Georg Wünsch (1887-1964) seien Elemente einer Synthese der gegensätzlichen Lutherdeutungen von Ernst Troeltsch (1865-1923) und Holl festzustellen, auch wenn offenbleiben mußte, was dies für die Deutung des Naturrechtsgedankens bei Luther heißt.

Gestalt und Funktion des Naturrechtsgedankens bei Melanchthon wurde ausgehend von einem Referat *Christoph Strohm*s diskutiert. Danach sind zwei Linien bei Melanchthon hervorzuheben. Einmal unterscheidet sich der Naturrechtsgedanke bei ihm von scholastischen Modellen durch die Tendenz einer Anthropozentrierung und Subjektivierung. Dies zeigt sich u. a. im Zurücktreten des Begriffs »*lex aeterna*«. Zum anderen kommt dem Naturrechtsgedanken eine Schlüsselfunktion bei der Begründung von Ethik, Recht und Ordnung zu. Dieses Begründungsinteresse führt beim späten Melanchthon dazu, daß der Begriff »*lex aeterna*« bzw. verwandte Begriffe wieder Raum gewinnen. Dem Naturrechtsgedanken kommt schließlich auch eine entscheidende Stellung in seiner durch die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium bestimmten Systematik der Theologie und der Wissenschaften insgesamt zu.

Vor der abschließenden Diskussion, in der einmal mehr die unterschiedlichen historischen und systematischen Interessen der Teilnehmer deutlich wurden, präsentierte *Günter Frank* einen Aspekt des »Fortwirkens der reformatorischen Naturrechtslehre«. Nach einigen Bemerkungen zu der Wirkung reformatorischer Naturrechtslehre auf Hugo Grotius (1583-1645) arbeitete Frank die religionspolitischen Diskurse heraus, in deren Kontext Grotius seine Naturrechtslehre entfaltete und ohne welche sie nicht zu verstehen ist.